



4410 Liestal, Bahnhofstr. 5, Postfach  
Telefon 061 552 62 24  
Telefax 061 552 68 44

## Merkblatt 2011: Verschreibung und Abgabe von Betäubungsmitteln (BM)

Liestal, Dezember 2011

### Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (BetmKV; Sr 812.121.1)
- Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (BetmVV-EDI; SR 812.121.11)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (GesG; SGS 901)

### Bestimmungen

#### A) BM-Verschreibung (Art. 46 - 49 BetmKV)

1. BM der **Verzeichnisse a und d** der BetmVV-EDI: Verschreibung auf den amtlichen BM-Rezeptformularen; pro Formular dürfen maximal 3 Betäubungsmittel verschrieben werden.
2. BM der **Verzeichnisse b und c** der BetmVV-EDI: Verschreibung auf einfachen Rezeptformularen

#### Bezugsquelle für die amtlichen BM-Rezeptformulare

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL  
Sekretariat Kantonsärztlicher Dienst  
Bahnhofstrasse 5  
4410 Liestal  
Tel. 061 552 67 17 oder 061 552 59 24; Fax 061 552 69 92  
E-Mail: [kantonsarzt@bl.ch](mailto:kantonsarzt@bl.ch)

Für den Versand der Betäubungsmittelrezepte (eingeschrieben) wird Rechnung gestellt.

Für Bewohner/-innen von stationären Einrichtungen, die über die Bewilligung zum Betrieb einer Hausapotheke verfügen, müssen keine Rezepte ausgestellt werden. Die Verordnungen müssen aber in jedem Fall schriftlich erfolgen und alle erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere:

- Name und Unterschrift der verschreibenden Ärztin / des verschreibenden Arztes
- Name, Vorname und Geburtsdatum der Patientin / des Patienten
- Datum der Verschreibung
- Bezeichnung des Betäubungsmittels, Darreichungsform und Dosierung
- Behandlungsdauer und Anwendungsanweisung

## B) Verschreibungsmenge / Verschreibungsdauer

1. BM der **Verzeichnisse a und d** der BetmVV-EDI (Art. 47 BetmKV):
  - Rezeptformular: BM-Rezeptformular
  - Nur für Patienten die von Arzt persönlich untersucht wurden
  - Behandlungsdauer: 1 Monat  
Wenn es die Umstände rechtfertigen, max. 3 Monate; genaue Angabe der Dosierung und der Behandlungsdauer!
2. BM der **Verzeichnisse b und c** der BetmVV-EDI (vereinfachte Verschreibung; z.B. Benzodiazepine; Art. 48 BetmKV):
  - Rezeptformular: Normales Rezeptformular
  - Behandlungsdauer: 1 Monat  
Wenn es die Umstände rechtfertigen höchstens 6 Monate; genaue Angabe der Dosierung und der Behandlungsdauer!

Die maximale Gültigkeit von Verschreibungen für Bewohner/-innen von stationären Einrichtungen beträgt entsprechend 3 Monate für BM der Verzeichnisse a und d und 6 Monate für BM der Verzeichnisse b und c.

## C) Meldepflicht bei Verschreibung "off label" (Art. 11 BetmG; Art. 49 BetmKV)

Werden zugelassene Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassene Indikation abgegeben oder verordnet, muss dies innerhalb von 30 Tagen der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden. Meldepflichtig ist die verordnende Ärztin bzw. der verordnende Arzt.

### Meldestelle für "off label"- Verschreibung

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL

Kantonsärztlicher Dienst

Bahnhofstrasse 5

4410 Liestal

Fax 061 552 69 92

E-Mail: [kantonsarzt@bl.ch](mailto:kantonsarzt@bl.ch)

Meldeformular: [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) → Volkswirtschaft, Gesundheit → Gesundheit

## D) Bezug und Abgabe von Betäubungsmitteln (Art. 51 BetmKV)

Die wiederholte Abgabe von Betäubungsmitteln der Verzeichnisse a und d der BetmVV-EDI ist nicht gestattet. (Ausnahme: falls vom Arzt entsprechend vermerkt, Dosierung und Behandlungsdauer bis max. 3 Monate).

## E) Gültigkeit des BM-Rezeptes (Art. 47 BetmKV)

- 1 Monat nach Ausstellung. Ausnahme: falls vom Arzt für max. 3 Monate verordnet (vgl. Abschnitt D)
- BM-Rezepte ausländischer Ärzte sind nicht gültig.

## **F) Abgabe in Notfällen: Protokollierung und Meldepflicht (Art. 52 BetmKV)**

In Notfällen und wenn es unmöglich ist, eine ärztliche Verschreibung zu erlangen, darf die verantwortliche Apothekerin oder der verantwortliche Apotheker ausnahmsweise ohne Verschreibung die kleinste im Handel erhältliche Packung eines Betäubungsmittels abgeben.

Bei Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen **der Verzeichnisse a und b** sowie bei zugelassenen Arzneimitteln mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses **d** ist ein Protokoll aufzunehmen und dieses innert 5 Tagen der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen. Gleichzeitig ist die behandelnde Ärztin / der behandelnde Arzt zu informieren.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse der Empfängerin oder des Empfängers
- Behandelnde Ärztin / behandelnder Arzt
- Abgegebenes Betäubungsmittel
- Datum und Grund der Abgabe, Abgabestelle

Ausnahmen von der Meldepflicht (eine Protokollierung ist in jedem Fall vorgeschrieben):

- Abgaben, für die ein Rezept folgt (Vorbezüge)
- Abgaben an Ärzte mit Berufsausübungsbewilligung (Praxisbewilligung). Die Abgabe an Medizinalpersonen ohne Berufsausübungsbewilligung ist wie eine Abgabe ohne Rezept zu behandeln, es besteht eine Dokumentations- aber keine Meldepflicht.

Bei Verdacht auf Missbrauch ist die Abgabe von Betäubungsmitteln nicht erlaubt.

### **Meldestelle für die Abgabe von Betäubungsmitteln im Notfall**

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL

Kantonsapotheker / Kontrollstelle für Heil- und Betäubungsmittel

Bahnhofstrasse 5

4410 Liestal

Fax 061 552 68 44

E-Mail: [heilmittelkontrolle@bl.ch](mailto:heilmittelkontrolle@bl.ch)

Protokollvorlage / Meldeformular: [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) → Volkswirtschaft, Gesundheit → Kantonsapotheker → Formulare

## **G) Kantonale Bewilligung (Art. 3e BetmG)**

Für die Verschreibung, die Abgabe und die Verabreichung von Betäubungsmitteln (betrifft alle Verzeichnisse, somit auch Benzodiazepine) zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen braucht es eine Bewilligung. (Vgl. auch Merkblatt Verwendung und Abgabe von Betäubungsmitteln an betäubungsmittelabhängige Personen im Kanton Basel-Landschaft.)

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist der Kanton, in dem der behandelnde Arzt niedergelassen ist.

Kontaktstelle im Kanton Basel-Landschaft:

**Psychiatrischer Dienst für Abhängigkeitserkrankungen (PDA)**